

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind indiesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts undöffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleibenim Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochenannehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erfolgen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Software und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weiterga-be an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Ist Gegenstand des Kaufvertrages auch Software, so erwirbt der Besteller hieran nur ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Der Besteller darf die Software nicht ändern. Wir schulden nicht die Lieferung von Quellprogrammen. Der Besteller darf ausschließlich für eigene Sicherungs- und Dokumentationszwecke eine Sicherungskopie anfertigen und nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Software zeitlich immer nur im Rahmen der gekauften Lizenz nutzen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehreren Arbeitsplätzen ist unzuläs-sig. Möchte der Besteller die Software auf zusätzlichen Arbeitsplätzen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Zahl von Software-Produkten erwerben. Wechselt der Besteller die Hardware, muss er die Software von der bisherigen Hardware vollständig und dauerhaft löschen. Der Besteller erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der von uns gelieferten Software ausdrücklich an und betrachtet sie ebenso wie die Benutzerdokumentation als unser Betriebsgeheimnis. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller die Software weder vermieten, noch verleihen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn sich der Erwerber mit der Weitergeltung dieser Vertrags- bedingungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt. Verstößt der Besteller gegen diese Bestimmungen, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Kaufpreises für die Software verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, alle hiermit verbundenen Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu beachten und im Falle des Weiterverkaufs bestehende Nutzungsbeschränkungen wirksam weiterzugeben. Die Nutzung in einem Netzwerk ist nur aufgrund einer aus-drücklich dahingehend erweiterten, kostenpflichtigen Lizenz zulässig.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise innerhalb der europäischen Gemeinschaft „frei Empfänger“ einschließlich Lieferung und Zoll (DDP/Delivery Duty Paid); in den Ländern Osteuropas liefern wir „frei Grenze“ (DAF Delivery At Frontier), Einfuhrabgaben und Zölle sind vom Besteller selbst zu bezahlen. Erhöhen sich unsere Einstandspreise oder Frachtkosten, Verpackungskosten, Gebühren, Abgaben oder Steuern nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen, als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag derRechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Ta-gen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegen-anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Nimmt der Besteller die Kaufsache nicht ab oder können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgtder pauschalierte Schadensersatz 15 % des Kaufpreises; der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuwei-sen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungdes Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt,den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzuggeraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vor- sätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- (9) Weitere, nicht abdingbare gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „frei Empfänger“ bzw. „frei Grenze“ vereinbart. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen;ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweitanfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- undRügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist; die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Soweit ein nicht unerheblicher Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einerMangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Er- satzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; Aus- und Einbaukosten aber nur dann, wenn die Voraussetzungen einer

verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung gegeben sind. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllungunmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der den mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sollte sie für den Besteller unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB verweigern, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oderMinderung zu verlangen.
- (3a) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte
 - Natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - Übermäßige Beanspruchung
 - Ungeeignete Betriebsmittel
 - Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind)
 - Unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitensdes Bestellers oder Dritter.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die aufVorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungs- gehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch indiesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auchfür die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Ein Verschulden hinsichtlich des geltend gemachten Mangels ist auch bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts stets erforderlich. Ohne Verschulden besteht in keinem Fall eine Schadensersatzpflicht.
 - (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ist Gegenstand desKaufvertrages gebrauchte Ware, beträgt die Verjährungsfrist nur 6 Monate.
 - (9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Abliefe-rung der mangelhaften Sache. Diese Abkürzung der Verjährungsfrist wird durch die eingeräumten Rabatte ausgeglichen.

§ 7 Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur desselgendet Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt derLeistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick aufdie persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsver- bindung einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen etc. vor. Bei vertragswidri- gem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsa-che zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessenerVerwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Überspannungs-, Elementar- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versi- chern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitigdurchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchs-Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichenund außegerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereitsjetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne odernach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die For-derung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt,nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abge- tretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dassfür uns hieraus irgendeine Verpflichtung entsteht. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstän-den verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fak- turaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum und Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisier- bare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort - Datenschutz

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, istunser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Auf diesen Vertrag findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des UN-Kauf-recht sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Unternehmens- und personenbezogene Daten werden im Rahmen des für die Auftragsabwicklung Erforderlichen gespei- chert (§ 26 BDSG).